

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 244/2020

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Gemeindeentwicklung	Datum:	03.03.2020
Bearbeiter:	Claudia Wittke	Wahlperiode	2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja	Nein	Enthaltung
Stadtrat	22.04.2020 03.06.2020	von Tagesordnung abgesetzt einstimmig beschlossen	22	0	0

Betreff: Änderung der Koordinierungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Stendal und der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, zur Bekämpfung der Eichenprozessionsspinner 2020 - BV 098/2019

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Koordinierungsvereinbarung (BV 098/2019 v. 25.09.2019), zur Bekämpfung der Eichenprozessionsspinner für das Jahr 2020, zwischen dem Landkreis Stendal und der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2019		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlagen:

Änderung Kooperationsvereinbarung

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Im Stadtrat am 25.09.2019 haben Sie mit BV 098/2019 die Koordinierungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Stendal und der EG Stadt Tangerhütte beschlossen.

Wie haben Ihnen damals zum Verfahren folgendes mitgeteilt:

„Eine solche Koordinierungsvereinbarung ist wichtig, um klar zu regeln wer welche Aufgaben und Pflichten hat. Der Landkreis führt im Namen der Gemeinden eine Ausschreibung zur Bekämpfung der Eichenprozessionsspinner durch und schließt auch im Namen der Gemeinden einen Dienstleistungsvertrag mit den entsprechenden Unternehmen ab. Die zentrale Vergabe über den Landkreis und die Bindung der Firmen macht die Maßnahme für alle Beteiligten kostengünstiger.

Zudem koordiniert der Landkreis die Maßnahmen zur Bekämpfung der Eichenprozessionsspinner. So legt der Landkreis fest, ab wann die Kommunen im wöchentlichen Rhythmus Erklärungen über den Stand des Blattaustriebes an das Umweltamt liefern müssen. Danach wird für jede Kommune der genaue Zeitpunkt zur Bekämpfung festgelegt.

Wir partizipieren dadurch sowohl vom Wissen des Umweltamtes über die Eichenprozessionsspinnerzyklen, als auch Kostenmäßig durch die Größe der Ausschreibung Landkreisweit.

Das Verfahren läuft so schon seit mehreren Jahren. Der Abschluss einer entsprechenden Koordinierungsvereinbarung wurde jetzt neu gefordert.

§ 45 Abs. 2 Nr. 17 Kommunalverfassungsgesetz LSA regelt dabei, dass bei Zweckvereinbarungen, wie diese Koordinierungsvereinbarung, zwingend ein Stadtratsbeschluss einzuholen ist.

Der Eichenprozessionsspinner ist auch in unserer Einheitsgemeinde ein großes Problem. Die Bekämpfung ist erforderlich um Schäden an den Eichen und gesundheitliche Schäden vorzubeugen und ist damit eine Maßnahme der Gefahrenabwehr des Ordnungsdienstes. Die feinen Gifthärchen der Raupen können bei Kontakt zu Hautjucken, Atemnot oder einem allergischen, lebensbedrohlichen Schock führen. Da die Eichenprozessionsspinner Wärme lieben, befinden sie sich oft auf freistehenden Eichen in sonnigen Lagen.

Für die Eichenprozessionsspinnerbekämpfung sind 4.000€ jährlich fest im Haushalt der Einheitsgemeinde eingeplant. Für die beim Landkreis angemeldeten Eichen zur Bekämpfung belaufen sich die Kosten jeweils bei ca. 3.000€. Immer sind auch im gewissen Rahmen Nachbekämpfungen notwendig, oder neue Eichen der Einheitsgemeinde kommen dazu. Das Gesamtvolumen im HH für Schädlingsbekämpfungen im Grünbereich beträgt 7.000€. Damit sind wir in den vergangenen Jahren auch sehr gut ausgekommen.

2019 wurden 6 ha aus der Luft (Wildpark Weißewarte) und 230 Einzelbäume vom Boden bekämpft.

Eine jährliche Bekämpfung und regelmäßige Kontrollen ergeben eine Erfolgsquote von 97-100%. Wichtig für den Erfolg ist der richtige Zeitpunkt (Larvenstadium) und die Witterungseinflüsse.“

Nunmehr teilte uns der Landkreis mit, dass aufgrund von Zuwendungen des Landes Sachsen-Anhalt zusätzliche Regelungen in die Vereinbarung in Bezug auf die Finanzierung und Vertragsdauer aufzunehmen sind. Die geänderten Textpassagen der Vereinbarung haben wir für Sie farblich markiert.

Die macht eine Änderung der Kooperationsvereinbarung und einen erneuten Beschluss des Stadtrates darüber notwendig.